

Tatsächliche Durchführung eines EAV – Bilanzielle Verbuchung

2. März 2023 von StB Judith Heske

Mit Urteil vom 2. November 2022 (I R 37/19) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass sich die tatsächliche Durchführung des Gewinnabführungsvertrages nicht nur auf den Schlusspunkt des Ausgleichs aller aus dem Gewinnabführungsvertrag resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten bezieht. Die entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten müssen auch in den Jahresabschlüssen gebucht werden.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Zwischen der B-GmbH und der Klägerin wurde ein Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrag (EAV) geschlossen. Die B-GmbH ist zu 100 % an der Klägerin beteiligt. Im Jahr 2013 hat die Klägerin einen Verlust erwirtschaftet, der in 2015 von der B-GmbH ausgeglichen wurde. Der Anspruch der Klägerin auf Ausgleich des Verlustes wurde weder bei der Klägerin noch bei der B-GmbH bilanziell ausgewiesen. Das FA erkannte den EAV daher nicht an.

Der BFH folgt der Auffassung des Finanzamts und erkannte den EAV ebenfalls nicht an. Zur Begründung führte er aus, dass die tatsächliche Durchführung des EAV voraussetzt, dass er entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen vollzogen wird. Dies bedeutet u.a., dass die nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ermittelten Gewinne tatsächlich durch Zahlung oder Verrechnung an den Organträger abgeführt werden. „Verrechnung“ ist in diesem Zusammenhang dahin zu verstehen, dass es sich um eine einer tatsächlichen Zahlung gleichstehende Aufrechnung handeln muss; die reine Buchung der Forderung ohne Erfüllungswirkung ist dagegen nicht ausreichend.

Nicht ausdrücklich entschieden ist bisher, zu welchem Zeitpunkt die tatsächliche Zahlung/Verrechnung erfolgen muss. Die Voraussetzung der tatsächlichen Durchführung des EAV bezieht sich aber nicht allein auf den Schlusspunkt des tatsächlichen Ausgleichs aller aus dem EAV resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten. Vielmehr wird der EAV nur dann durchgeführt, wenn er während der gesamten Geltungsdauer tatsächlich „gelebt“ wird; schon vor dem Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung/Verrechnung muss also objektiv erkennbar sein, dass sowohl der Organträger als auch die Organgesellschaft ihre zivilrechtlichen Vertragspflichten aus dem EAV erfüllen werden. Daraus folgt, dass die entsprechenden Forderungen/Verbindlichkeiten auch in den Jahresabschlüssen gebucht werden müssen.

Darüber hinaus hat der BFH in vorgenanntem Urteil entschieden, dass eine Nichtdurchführung des Gewinnabführungsvertrags während der Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren nicht nur zu einer Unterbrechung der Körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft für einzelne Veranlagungszeiträume führt, sondern insgesamt zu einer (rückwirkenden) Nichtanerkennung der Körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft.



>> Ihre Ansprechpartnerin:

Judith Heske
Steuerberaterin, Partnerin

+49 211 47838-243 / heske@adkl-msi.de